

Verhaltensregeln für die Ruine Güssenburg

I. Allgemeiner Hinweis:

Das Gelände der Ruine Güssenburg liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Lone- und Hürbetal“. Es gelten die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung des Landratsamtes Heidenheim vom 24.09.1990. Danach sind alle Handlungen untersagt, die den Naturhaushalt schädigen oder stören. Insbesondere ist auf die Heide- und Magerrasenflächen besondere Rücksicht zu nehmen.

II. Benutzungsbestimmungen

1. Das Naherholungsgebiet „Schlossberg“ ist allgemein zugänglich. Die Erlaubnis gibt ein Vorrecht zur Benützung des Platzes im Ruinengelände (Burghof + Burghofvorplatz) bzw. der dort vorhandenen Grillstellen.
2. **Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen aller Art ist nicht gestattet.** Zur Andienung mit Versorgungsfahrzeugen kann eine spezielle Genehmigung erteilt werden. Diese ist gesondert unter Angabe der KFZ-Kennzeichen zu beantragen. Nach der Andienung sind Versorgungsfahrzeuge unverzüglich wieder außerhalb des Geländes zu parken. Wird während der Veranstaltung ein Fahrzeug auf dem Gelände benötigt (Notfahrzeug), so bedarf dies ebenfalls einer besonderen Genehmigung.
3. Das Gelände ist durch 2 Schranken abgeschlossen. Bei nachgewiesenem Bedarf kann die Gemeindeverwaltung den Schlüssel zur Öffnung der Schranken gegen eine Kautionshändigung. Die Schranken dürfen nur zum unmittelbaren Befahren des Geländes geöffnet und müssen sofort wieder verschlossen werden, damit ein unbefugtes Befahren des Geländes ausgeschlossen wird.
4. Die Fahrzeuge der Veranstalter und Teilnehmer sind auf dem öffentlichen Parkplatz beim Sportgelände und nicht auf Feldwegen oder sonstigen Flächen abzustellen.
5. Die Gemeinde kann für die Verkehrssicherheit auf dem Gelände keine Haftung oder Gewährleistung übernehmen. Die Benützung erfolgt deshalb auf eigene Gefahr. Das Besteigen der Ruine ist untersagt!

6. Im Burghof bzw. im gesamten Ruinengelände darf außerhalb der beiden vorhandenen Grillstellen keine Feuerstelle oder ähnliches eröffnet oder benützt werden. Bei der Benützung der Grillstellen bzw. von Grillsätzen (z.B. Gasgrill) sind die feuerpolizeilichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass bei Trockenheit keine Flächen- bzw. Waldbrandgefahr besteht.
7. In den Grillstellen darf nur mitgebrachtes, chemisch unbelastetes und trockenes Brennholz verbrannt werden. Die Belange des Umweltschutzes sind zu beachten.
8. Anfallender Müll ist wieder mitzunehmen und auf eigene Kosten zu entsorgen. Müll oder Abfälle dürfen auf keinen Fall in den Grillstellen verbrannt werden.
9. Bei Veranstaltungen ab 20 Personen, oder die eine Übernachtung vorsehen, ist der WC-Container der Gemeinde zu benutzen.
Nach der Benützung ist der Container sorgfältig gereinigt zu übergeben. Die Kosten für eine Nachreinigung bzw. für die Reparatur von Schäden sind vom Veranstalter zu tragen. Wenn mehrere Gruppen den WC-Container gleichzeitig benutzen, haftet jeder Benutzer als Gesamtschuldner.
10. Auf Antrag kann die Gemeinde einen Wasseranschluss und/oder einen Stromanschluss zur Verfügung stellen. Der Verbrauch kann durch Zähler ermittelt oder pauschal veranlagt werden und wird gesondert berechnet. Die Gemeindeverwaltung kann eine angemessene Vorauszahlung erheben.
11. Wegen des angrenzenden Wohngebietes wird auf die Einhaltung der Nachtruhe hingewiesen. Nach 22.00 Uhr dürfen keine Musikgeräte oder Lautsprecher betrieben werden oder Lärmemissionen erfolgen.
12. Nach Ende der Veranstaltung ist der Platz wieder sorgfältig zu säubern und aufzuräumen. Eventuell entstandene Schäden sind zu melden und zu beseitigen bzw. zu ersetzen.
13. Für die Benützung des Ruinengeländes bzw. der Grillstellen wird eine Kautions verlangt, die spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung zu bezahlen ist. Bei ordnungsgemäßer Benützung und Rückgabe des Platzes wird die Kautions nach Abzug der noch zu entrichtenden Benützungsgebühren erstattet. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, bei Verstößen die Kautions ganz oder teilweise einzubehalten. Insbesondere kann mit entstandenen Forderungen der Gemeinde aus Reinigungsaufwand, Müllentsorgung, Schäden usw. eine Aufrechnung erfolgen.
14. Im Einzelfall behält sich die Gemeindeverwaltung weitere Auflagen bzw. Anweisungen vor. **Den Anweisungen des beauftragten Personals der Gemeinde bzw. der Polizei ist Folge zu leisten.**
15. Bei Verstößen gegen die Benützungsordnung kann der Veranstalter von der künftigen Benützung ausgeschlossen werden.



Jürgen Mailänder
Bürgermeister